

# Ludwigsstadt

... ein Leben lang



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Ludwigsstadt • Ausgabe Juli/August 2021 • 41. Jahrgang • 30. Juni 2021

## Öffnungszeiten

### Achtung:

**Das Rathaus ist bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Nur mit vorheriger Terminvereinbarung ist der Zugang möglich.**

### Telefonische Kontakte:

Bürgerbüro: 09263 949-0  
Bürgermeister: 09263 949-10  
Kasse: 09263 949-21  
Standesamt: 09263 949-23  
Tourismus: 09263 949-25  
Bauamt: 09263 949-15  
Bauhofleiter: 09263 949-17  
Freibad: 09263 1623  
Notdienst Wasser: 09261 507-200

### Adresse:

Lauensteiner Straße 1  
96337 Ludwigsstadt  
Telefon: 09263 949-0  
Telefax: 09263 949-40  
E-Mail: info@ludwigsstadt.de  
Internet: www.ludwigsstadt.de

### Impressum:

Das Ludwigsstädter Mitteilungsblatt wird herausgegeben von der Stadt Ludwigsstadt. Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen ist Bürgermeister Timo Ehrhardt.

Redaktion: Heide Zipfel  
E-Mail: heide.zipfel@ludwigsstadt.de  
Telefon: 09263 949-11

**Nächste Ausgabe: Sept./Oktober**  
**Erscheinungstag: 25.08.2021**  
**Redaktionsschluss: 02.08.2021**

### Druck:

Trebes GmbH, Kehlbach



## Amtliche Bekanntmachung

### Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Die kommunalen Spitzenverbände haben das Pauschalsätze-Verzeichnis und die Berechnungsunterlagen für die in Bayern üblicherweise verwendeten Feuerwehrfahrzeuge überarbeitet. Die Kostensätze der Stadt für die kostenpflichtige Inanspruchnahme der Feuerwehren wurden daraufhin neu berechnet. Die folgende Änderungssatzung setzt die Neukalkulation in Ortsrecht um:

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 27.05.2021

Die Stadt Ludwigsstadt erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 bis 5 BayFwG folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die Satzung über Aufwendersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28.01.2016, in der Fassung vom 28.09.2017 wird folgendermaßen geändert:

Das Verzeichnis für Pauschalsätze erhält die Fassung lt. Anlage.

#### § 2

Diese Änderungssatzung sowie die Änderung des Verzeichnisses der Pauschalsätze treten am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021  
Stadtverwaltung

gez. Timo Ehrhardt, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Ludwigsstadt

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	3,78 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,54 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	2,45 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,37 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	7,43 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	8,14 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	5,74 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,32 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,09 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	6,53 €
einen Rüstwagen RW(RW-2)	7,75 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	6,85 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	4,40 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	7,37 €
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	6,11 €
Privat-KFZ	2,09 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im

## Sprechtage in Ludwigsstadt - Änderungen und Absagen jederzeit möglich

### Amtsgericht Kronach

Donnerstag, 19.08. und 16.09.2021 im Rathaus Ludwigsstadt, Zi.-Nr. 001, barrierefrei. Termin nur mit Vorladung bzw. vorheriger Anmeldung beim Amtsgericht Kronach, Telefon 09261 60650.

### Deutsche Rentenversicherung

Zur Zeit keine Beratungstermine vor Ort.  
Telefonische Beratung möglich unter 09561 231430.

### VdK-Kreisverband Kronach

Zur Zeit keine Beratungstermine vor Ort.  
Telefonische Beratung möglich unter 09261 2291

### KASA-Beratungstag / Allgem. soziale Angelegenheiten

Zur Zeit keine Beratungstermine vor Ort.  
Telefonisch erreichbar unter 09571 971718, Frau Renner.

### Diakonisches Werk - Migrations- und Flüchtlingshilfe

Jeden Mittwoch von 14:00 - 16:00 Uhr im Rathaus Ludwigsstadt, Zi.-Nr. 001, barrierefrei.  
Anmeldung unter 09261 620871, Herr Jonas.

### Zentrum Bayern Familie und Soziales

Zur Zeit keine Termine im Landratsamt Kronach.  
Sie erreichen das ZBFS Oberfranken unter Tel. 0921 605-1 für Terminvereinbarungen.

### Kleiderschrank für Jedermann

ist zur Zeit nur nach Vereinbarung geöffnet.  
Ansprechpartnerin Sieglinde Grüdl, Tel. 238 oder Marlene Prasser, Tel. 1472. Bitte nur gut erhaltene und saubere Kleidungsstücke abgeben.

### Die Agentur für Arbeit

Hotline 0800 4555500. Entgelt siehe Preisliste Ihres Teilnehmernetzbetreibers.

### Bahn-Fahrkarten-Service

im Reisebüro Schnappauf, Kronacher Straße 8, Tel. 9751766, E-mail: info@reisebuero-schnappauf.de

### Mobilitätskonzept - Bedarfshaltestellen

Der Rufbus fährt

Montag bis Freitag 6:00 Uhr - 23:00 Uhr

Samstag 7:00 Uhr - 23:00 Uhr

Sonn- u. Feiertag 8:00 Uhr - 23:00 Uhr.

Die Mobilitätszentrale ist erreichbar

Montag bis Freitag 8:00 - 13:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr

Samstag 9:00 Uhr - 13:00 Uhr

unter Telefon **09261 678-678** oder

E-mail: [mobilitaetszentrale@lra-kc.bayern.de](mailto:mobilitaetszentrale@lra-kc.bayern.de)

Anmeldung

Mindestens 1 Stunde vor gewünschter Abfahrtszeit

- bzw. bereits am Vorabend.

### Termine der Autobibliothek des Landkreises Kronach

Montag, keine Termine bis Redaktionsschluss

von 15:00 - 15:30 Uhr in Ebersdorf

von 16:15 - 17:00 Uhr in Ludwigsstadt

(Bushaltestelle Kronacher Straße)

Donnerstag, keine Termine bis Redaktionsschluss

von 13:15 - 13:40 Uhr in Steinbach/Haide.

### Das "Lädla" - der (mobile) Sozialladen

jeden Montag

um 13:00 Uhr am Feuerwehrhaus, Rosengasse 7

um 14:00 Uhr Ludwigsstadt, Am Kupferhammer 2

### "Wochenbett-Sprechstunde"

jeden Dienstag von 10:00 - 12:00 Uhr in Steinbach/Wald

im Beratungshaus am Rennsteig, Rennsteigstraße 19

Eingang links

### Frauenhaus Coburg

Rund um die Uhr erreichbar unter:

Tel. 09561 861796 oder [info@frauenhaus-coburg.de](mailto:info@frauenhaus-coburg.de)

### Weißer Ring, Kreis Kronach

Außenstellenleitung: Inge Schaller

Tel. 09263 975910 oder [wr-kronach@t-online.de](mailto:wr-kronach@t-online.de)

## Beratungszentrum Stadtentwicklung

Die Beratung von Eigentümern in den Sanierungsgebieten erfolgt direkt durch das Sachgebiet Planen & Bauen im Rathaus.

Jochen Solbrig steht als Ansprechpartner bei Fragen zum Kommunalen Förderprogramm und den steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten in den Stadtsanierungsgebieten zur Verfügung.

Telefon 09263 949-15

E-Mail: [stadtentwicklung@ludwigsstadt.de](mailto:stadtentwicklung@ludwigsstadt.de)

[www.stadtentwicklung.ludwigsstadt.de](http://www.stadtentwicklung.ludwigsstadt.de)

## Meldung defekter Straßenbeleuchtung

Ab sofort können defekte Straßenbeleuchtungen per Internet über das Energieportal von Bayernwerk an die Stadtverwaltung gemeldet werden.

Dies ist über folgenden Link möglich:

<https://energieportal.bayernwerk.de/schadensmelder/reporting/09476152>

oder

Sie scannen mit Ihrem Smartphone den folgenden

QR-Code:



Fortsetzung von Seite 1

Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	38,82 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	33,89 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	65,69 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	87,24 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	142,81 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	156,12 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	176,68 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	137,39 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	111,05 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	151,65 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	211,61 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	48,29 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	102,57 €
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	102,17 €

**3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**3.1 Ehrenamtliche**

Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

**3.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende je Stunde die in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Kosten-sätze berechnet.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**4. Kosten für BMA-Fehlalarme**

Bei Fehlalarmen durch private Brandmeldeanlagen (auch technisch bedingte Fehlalarme) wird ein Pauschalsatz von 350,00 € berechnet.

**5. Sonstige Leistungen**

Für das Füllen von Atemschutzflaschen werden berechnet:

pro Flasche	200 bar	1,50 €
	300 bar	3,00 €

◇ ◇ ◇

**Neufassung Reinigungs- und Sicherungsverordnung**

Die Neufassung der Reinigungs- und Sicherungsverordnung ist aufgrund Änderung der Ermächtigungsgrundlage im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz erforderlich. Inhaltlich enthält die Neufassung - als wesentliche Änderung - die Abkehr von der wöchentlichen Reinigungspflicht der Anlieger hin zu einer Reinigungspflicht nach Bedarf. Dies ist auf die aktuelle Rechtsprechung zurückzuführen. An der Einteilung der Straßenklassen und am Umfang der Reinigungsverpflichtung wurden keine Änderungen vorgenommen.

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Ludwigsstadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen  
Öffentliche Straße, Gehbahn,  
geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige

## Notfalldienste und Servicenummern

### Wasserversorgung der Stadt Ludwigsstadt

Störungshotline 09261 507-200

### Servicenummern Bayernwerk

Technischer Kundenservice

**Tel. 0941 28003311 / Fax 0941 28003312**

Baustrom/Hausanschluss, Anschluss Photovoltaik,  
Kabellegepläne, Gasleitungspläne

### Zähler- u. Messeinrichtungen

**Tel. 0941 28003377 / Fax 0941 28003378**

**Störungsnummer Strom 0941 28003366**

**Störungsnummer Gas 0941 28003355**

(Meldungen werden zu Ihrer Sicherheit aufgezeichnet.)

### Zählerstand

Serviceteam Jahresablesung 0871 96560160

Zwischenablesung, Abmeldung

Serviceteam Einspeiser 0871 96560010

### Kabelfernsehen / KabelDSL Ludwigsstadt

Michael Korn 09263 297571

### Feuerwehr-Notruf 110 oder 112

Für kleinere technische Hilfeleistungen ist die Feuerwehr zusätzlich unter Tel. 0151-70112121 zu erreichen.

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern

**unter 116 117 oder 01805 - 191212**

Die 116 117 ist kostenfrei. Unter dieser Nummer erfahren Sie außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen, welcher Arzt Bereitschaft hat und was zu tun ist.

Die 01805 191212 ist weiterhin kostenpflichtig.

In lebensbedrohlichen Notfällen wenden Sie sich bitte sofort an die **Rettingsleitstelle: 112**

(Mit dem Handy ist keine Ortsnetz-Vorwahl mehr notwendig!)

### Zugelassene Bestattungsinstitute auf den städtischen Friedhöfen:

Bestattungshaus Hofmann & Ludwig, Saalfeld 03671 527788

Bestattungsinstitut Krässe, Ludwigsstadt 09261 91611

Bestattungen Neubauer/Köstner, Nordhalben 09267 1416

oder 8166

Bestattungen Pabstmann, Kronach 09261 3419

Bestattungsinstitut Pluschke, Kronach 09261 2255

### Bezirkskaminkehrermeister

Heiko Stauch, Hauptstraße 24, 96355 Tettau, Tel. 09269 / 9869141 oder kaminkehrermeister-heiko-stauch@gmx.de

## Öffnungszeiten

### Freibad

Geöffnet von 10:00 bis 19:30 Uhr, je nach Wetterlage auch erst ab 13:00 Uhr. Alle Infos unter Telefon 09263 1623. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage über die aktuellen Corona-Regelungen. Änderungen jederzeit möglich.

### Wertstoffhof Ludwigsstadt

Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr

Freitag 14:00 - 17:00 Uhr

Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

### Recyclinghof Steinbach am Wald (Tel. 09263 652)

Dienstag - Samstag 08:00 - 12:00 Uhr

Di, Do, Fr. 13:00 - 16:30 Uhr

### Burg Lauenstein

Führungen Dienstag bis Sonntag von 09:00 - 18:00 Uhr, letzte Führung 17:00 Uhr, Telefon 09263 400

### Tourist-Information der Fränkischen Rennsteigregion und Deutsches Schiefertafelmuseum

Museum geöffnet.

Servicezeiten Dienstag bis Freitag von 13:00 - 17:00 Uhr

Telefon 09263 / 974541, Fax 974542

E-Mail: info@schiefertafelmuseum.de und

info@rennsteigregion-im-frankenwald.de

### Elektronikmuseum /Ewald-Müller-Stube / Infokanal-Studio

Besichtigung nach Vereinbarung. Infos im Deutschen Schiefertafelmuseum.

### Thüringer Warte

bei 7-Tage-Inzidenz < 50 täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet

**Bitte beachten Sie die momentan geltenden Bestimmungen / Beschränkungen der Corona-Pandemie!**

## Abfallbeseitigung

Die Abfuhr erfolgt nach dem aktuell gültigen Abfuhrkalender. Die Abholung von Sperrmüll muss im Landratsamt Kronach unter 09261 678-316 oder im Internet [www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de) angemeldet werden und wird zweimal im Jahr kostenlos abgeholt.

Fortsetzung von Seite 3

verunreinigende Flüssigkeiten auszuschießen oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis

## Apothekendienste

Dienstbereitschaft jeweils von 8:00 - 8:00 Uhr des darauffolgenden Tages. Die Angaben sind ohne Gewähr, Änderungen jederzeit möglich. Tagesaktuelle Infos unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

- JULI**
- |   |                                      |  |
|---|--------------------------------------|--|
| 01. Loquitz-Apotheke, Probstzella   | 25. Loquitz-Apotheke, Probstzella    | 18. Loquitz-Apotheke, Probstzella  |
| 02. Rennsteig-Apotheke, Steinbach/W.  | 26. Rennsteig-Apotheke, Steinbach/W. | 19. Rennsteig-Apotheke, Steinbach/W.   |
| 03. Stern-Apotheke, Kronach<br>Apotheke Leutenberg  | 27. Stern-Apotheke, Kronach          | 20. Stern-Apotheke, Kronach<br>Apotheke, Leutenberg  |
| 04. Stadt-Apotheke, Teuschnitz  | 28. Stadt-Apotheke, Teuschnitz       | 21. Stadt-Apotheke, Teuschnitz   |
| 05. Markt-Apotheke, Ludwigsstadt  | 29. Markt-Apotheke, Ludwigsstadt     | 22. Markt-Apotheke, Ludwigsstadt   |
| 06. Sonnen-Apotheke, Stockheim  | 30. Sonnen-Apotheke, Stockheim       | 23. Sonnen-Apotheke, Stockheim   |
| 07. Markt-Apotheke, Pressig   | 31. Markt-Apotheke, Pressig          | 24. Markt-Apotheke, Pressig  |
| 08. Neue Apotheke, Foritztal<br>Frankenwald-Apotheke, Küps<br>Fortuna-Apotheke, Wurzbach  |                                      | 25. Neue Apotheke, Förirtztal<br>Frankenwald-Apotheke, Küps<br>Apotheke Am Tor, Bad Lobenstein |
| 09. Frankenwald-Apotheke, Tettau  |                                      | 26. Frankenwald-Apotheke, Tettau   |
| 10. Markt-Apotheke, Mitwitz<br>Markt-Apotheke, Steinwiesen<br>Fortuna-Apotheke, Wurzbach  |                                      | 27. Markt-Apotheke, Mitwitz<br>Markt-Apotheke, Steinwiesen<br>Fortuna-Apotheke, Wurzbach       |
| 11. Süd-Stern-Apotheke, Kronach<br>Stausee-Apotheke, Nordhalben                           |                                      | 28. Stausee-Apotheke, Nordhalben<br>Süd-Stern-Apotheke, Kronach                                |
| 12. Mühlen-Apotheke, Marktrodach<br>Apotheke Am Tor, Bad Lobenstein                       |                                      | 29. Mühlen-Apotheke, Marktrodach<br>Apotheke Am Tor, Bad Lobenstein                            |
| 13. Loquitz-Apotheke, Probstzella   |                                      | 30. Loquitz-Apotheke, Probstzella  |
| 14. Rennsteig-Apotheke, Steinbach/W.  |                                      | 31. Rennsteig-Apotheke, Steinbach/W.   |
| 15. Stern-Apotheke, Kronach<br>Apotheke, Leutenberg                                       |                                      |  |
| 16. Stadt-Apotheke, Teuschnitz  |                                      |  |
| 17. Markt-Apotheke, Ludwigsstadt  |                                      |  |
| 18. Sonnen-Apotheke, Stockheim  |                                      |  |
| 19. Markt-Apotheke, Pressig   |                                      |  |
| 20. Neue Apotheke, Förirtztal<br>Frankenwald-Apotheke, Küps<br>Fortuna-Apotheke, Wurzbach |                                      |  |
| 21. Frankenwald-Apotheke, Tettau  |                                      |  |
| 22. Markt-Apotheke, Mitwitz<br>Markt-Apotheke, Steinwiesen<br>Apotheke, Leutenberg        |                                      |  |
| 23. Stausee-Apotheke, Nordhalben<br>Süd-Stern-Apotheke, Kronach                           |                                      |  |
| 24. Mühlen-Apotheke, Marktrodach<br>Apotheke Am Tor, Bad Lobenstein                       |                                      |  |
- AUGUST**
- |   |                                  |  |   |   |                                   |                                      |   |                                |                                  |                                |                             |   |                                  |  |   |   |
|---|----------------------------------|--|---|---|-----------------------------------|--------------------------------------|---|--------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|---|----------------------------------|--|---|---|
| 01. Neue Apotheke, Förirtztal<br>Frankenwald-Apotheke, Küps<br>Fortuna-Apotheke, Wurzbach | 02. Frankenwald-Apotheke, Tettau | 03. Markt-Apotheke, Mitwitz<br>Markt-Apotheke, Steinwiesen<br>Fortuna-Apotheke, Wurzbach | 04. Süd-Stern-Apotheke, Kronach<br>Stausee-Apotheke, Nordhalben | 05. Mühlen-Apotheke, Marktrodach<br>Apotheke Am Tor, Bad Lobenstein | 06. Loquitz-Apotheke, Probstzella | 07. Rennsteig-Apotheke, Steinbach/W. | 08. Stern-Apotheke, Kronach<br>Fortuna-Apotheke, Wurzbach | 09. Stadt-Apotheke, Teuschnitz | 10. Markt-Apotheke, Ludwigsstadt | 11. Sonnen-Apotheke, Stockheim | 12. Markt-Apotheke, Pressig | 13. Neue Apotheke, Förirtztal<br>Frankenwald-Apotheke, Küps<br>Fortuna-Apotheke, Wurzbach | 14. Frankenwald-Apotheke, Tettau | 15. Markt-Apotheke, Mitwitz<br>Markt-Apotheke, Steinwiesen<br>Apotheke, Leutenberg | 16. Stausee-Apotheke, Nordhalben<br>Süd-Stern-Apotheke, Kronach | 17. Mühlen-Apotheke, Marktrodach<br>Apotheke Am Tor, Bad Lobenstein |
|---|----------------------------------|--|---|---|-----------------------------------|--------------------------------------|---|--------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|---|----------------------------------|--|---|---|
- SEPTEMBER**
- |                             |                                |                                  |                                |                             |
|-----------------------------|--------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| 01. Stern-Apotheke, Kronach | 02. Stadt-Apotheke, Teuschnitz | 03. Markt-Apotheke, Ludwigsstadt | 04. Sonnen-Apotheke, Stockheim | 05. Markt-Apotheke, Pressig |
|-----------------------------|--------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|

## Fundsachen

1 Schlüssel mit Anhänger, 2 Schlüssel am Ring mit kl. Stofftier, 1 Stockschild, 1 Kinderwagen, 1 Paar graue Handschuhe, 1 Schlüssel mit Anhänger Gästezimmer Flur/EG, 1 Kinderbrille, 1 Schlüssel mit Anhänger (Haust. Hinten), 1 Fitnessuhr, 1 Kleidersack weiß, 1 Schlafsack schwarz, 1 elektr. Heizdecke grau, 1 roter Fingerhandschuh

Fortsetzung von Seite 5

zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 29.07.2010 außer Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021

gez. Timo Ehrhardt, Erster Bürgermeister

**Anlage (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) zur Straßenreinigungsverordnung**

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A**

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grün-

streifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Kronacher Straße  
Lauensteiner Straße  
Falkensteiner Straße  
Am Kupferhammer

**Gruppe B**

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Frankenwaldstraße  
Ludwigsstädter Straße  
Tettauer Straße  
Orlamünder Straße  
Thünahofer Straße  
Lehestener Straße

**Gruppe C**

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte)

alle Straßen, die nicht den Gruppen A und B zugeordnet sind.



**Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung**

Die Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Ludwigsstadt basiert noch auf dem Baugesetzbuch als Ermächtigungsgrundlage. Diese ist nun im Kommunalabgabengesetz verankert, was eine Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung erforderlich macht. Inhaltlich entspricht die Neufassung dem Muster des Bayerischen Gemeindetages.

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

## Ausbildungsplätze

### Maurer / Zimmerer

*Bauunternehmung Eichhorn GmbH & Co. KG*

Richard Eichhorn, Lauensteiner Straße 55, Ludwigsstadt  
Tel. 09263 9933-0, mail@bauunternehmung-eichhorn.de

### Verfahrensmechaniker Glastechnik (m/w/d)

### Elektroniker Betriebstechnik (m/w/d)

### Industriemechaniker Instandhaltung (m/w/d)

### Mechatroniker (m/w/d)

### Zerspanungsmechaniker Drehtechnik (m/w/d)

### Kfz-Mechatroniker (m/w/d)

### Berufskraftfahrer (m/w/d)

*Wiegand-Glas Unternehmensgruppe Standort Steinbach/Wald*

Sabrina Schmidt, Tel. 09263 80-1179

Otto-Wiegand-Straße 9, Steinbach/Wald

bewerbung@wiegand-glas.de

### Elektroniker f. Geräte u. Systeme (m/w/d)

### Industrieelektriker f. Geräte u. Systeme (m/w/d)

### Industrie Kaufmann (m/w/d)

### Mechatroniker (m/w/d)

### Produktionstechnologe (m/w/d)

*SUMIDA Lehesten GmbH*

Dagmar Hunger, Georgstraße 8, 07349 Lehesten

Tel. 036653 40-199, dhunger@eu.sumida.com

### 2 Feinwerkmechaniker (m/w/d)

*Werkzeugbau Leiss GmbH*

C. Schellhorn, Uferstraße 1-2, Ludwigsstadt

Tel. 09263 9901-0, c.schellhorn@leiss-gmbh.de

### 1 Feinwerkmechaniker (m/w/d)

*Werkzeugbau Jacob-Baumann GmbH*

Antje Jacob-Baumann, Turmstraße 4a, Ludwigsstadt

Tel. 09263 9751840,

antje.jacob-baumann@jb-werkzeugbau.de

**Zum 01.09.2021**

### Fachkraft für Lebensmitteltechnik (m/w/d)

*Wela-Trognitz Fritz Busch GmbH & Co. KG*

Heike Neubauer, Alte Poststraße 12-13, Ludwigsstadt

Tel. 09263 942-433, Bewerbung.LS@wela-suppen.de

### Werkzeugmechaniker (m/w/d)

### Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und

### Kautschuktechnik (m/w/d)

*Paul Rauschert Steinbach GmbH*

Monika Baumann, Fabrikweg 1, 96361 Steinbach/Wald

Tel. 09263 8751-72, m.baumann@stb.rauschert.de

## Stellenangebote

### Maler-Putzer-Trockenbauer/in

*Malerfachbetrieb Hofmann GmbH*

Christian Feuerpfel, Lauensteiner Straße 51, Ludwigsstadt

Tel. 09263 436; f-h.gmbh@t-online.de

### Mitarbeiter Fertigung (m/w/d)

### Mitarbeiter Automatische Bestückung (m/w/d)

### Mitarbeiter Vorrichtungsbau/Haustechnik (m/w/d)

### Mitarbeiter Instandhaltung/Automatisierung (m/w/d)

*SUMIDA Lehesten GmbH*

Dagmar Hunger, Georgstraße 8, 07349 Lehesten

Tel. 036653 40-199, dhunger@eu.sumida.com

### HR-Generalist (m/w/d)

### Manufacturing Engineer (m/w/d)

### Mitarbeiter Fertigungssteuerung (m/w/d)

### Mitarbeiter Lagerlogistik (m/w/d)

### Mitarbeiter Reinraumproduktion (m/w/d)

### Projektmanager Operations/Logistics (m/w/d)

### Verfahrensmechaniker Kunststoff- und

### Kautschuktechnik (m/w/d)

*W.O.M. World of Medicine GmbH*

Yvonne Jahn, Tel. 09263 877-119, yvonne.jahn@wom.group

Alte Poststraße 11, Ludwigsstadt

### Verkäuferin, Metzger bzw. Aushilfe (Teilzeit/Vollzeit)

*Metzgerei Stüber*

Günter Stüber, Marktplatz 13 Ludwigsstadt

Tel. 09263 205, cervelato@web.de

### Maschineneinrichter (m/w/d)

### Schichtleiter (m/w/d)

### Produktionshelfer (m/w/d)

### Abfüllhelfer (m/w/d)

### Reinigungskraft auf geringfügiger Basis (m/w/d)

*L.A. Schmitt GmbH*

Martina Löffler, Lauensteiner Straße 62, Ludwigsstadt

Tel. 09263 99990-10, info@schmitt-cosmetics.com

### 1 Zahnmedizinische Fachangestellte (ZMF) und

### 1 Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin (ZMP)

### in Teil-/Vollzeit

*Zahnarztpraxis Dr. Pohl*

Dr. Daniel Pohl, Lindenstraße 6, Ludwigsstadt

Tel. 09263 7577, zahnarztpraxis.pohl@gmail.com

### Werker Kunststoffverarbeitung (m/w/d)

### Produktionsmitarbeiter in der Keramik-Presserei (m/w/d)

*Paul Rauschert Steinbach GmbH*

Monika Baumann, Fabrikweg 1, 96361 Steinbach/Wald

Tel. 09263 8751-72, m.baumann@stb.rauschert.de

### Bundesfreiwilligendienst

*Grundschule „Am Grünen Band“/Stadt Ludwigsstadt*

Ulrike Schmidt, Kronacher Straße 34, Ludwigsstadt

Tel. 09263 9563, uli.schmidt@gs-ludwigsstadt.de

### Museumsführer (m/w/d) auf Minijob Basis

### für Burg Lauenstein

*Henrik Henniger, Burgstraße 3, Ludwigsstadt*

Tel. 09263 400, burg.lauenstein@bsv.bayern.de



Fortsetzung von Seite 7

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

*bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von*

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten   | 7,0 m  |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit   | 8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn- Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten  |        |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7   | 14,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit   | 10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0  | 18,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit   | 12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten  |        |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0   | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0  | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0  | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten   |        |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0   | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0  | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0  | 27,0 m |
| II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m, |        |

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,

j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,

k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen,

Fortsetzung von Seite 9

zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

#### § 4

##### Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### § 5

##### Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### § 6

##### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend.

Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als

einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt

stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Fortsetzung von Seite 11

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 21.04.1988, in der Fassung vom 20.09.2012 außer Kraft.

Ludwigsstadt, den 27. Mai 2021  
gez. Timo Ehrhardt, Erster Bürgermeister

◇ ◇ ◇

## **Änderungen der Wasserabgabesatzung und Entwässerungs-satzung**

Die nachfolgenden Satzungsänderungen sind rein redaktioneller Natur und zur Rechtssicherheit erforderlich. Daraus ergibt sich keine Praxisrelevanz.

### **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (WAS)**

**Vom 27. Mai 2021**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (Wasserabgabesatzung – WAS-) in der Fassung vom 28.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 des Eichgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 40 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.  
Ludwigsstadt, den 27.05.2021  
Stadtverwaltung  
gez. Timo Ehrhardt, Erster Bürgermeister

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (EWS)**

**Vom 27. Mai 2021**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 28.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2, Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021  
Stadtverwaltung  
gez. Timo Ehrhardt, Erster Bürgermeister

◇ ◇ ◇

## **Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzungen zu den Abgabensatzungen Wasser / Kanal**

In den Beitrags- und Gebührensatzungen sind mehrere kleinere Anpassungen erforderlich:

- Klarstellung Flächenbegrenzungsregelung bei übergroßen Grundstücken
- Umgang mit mehreren Hauptzählern auf einem Grundstück
- Umstellung der Wasserzähler von Nenndurchfluss auf Dauerdurchfluss
- Klarstellung zur Gebührenschuld als öffentliche Last
- Klarstellung von Abrechnungsmodalitäten

Die Beitrags- und Gebührensätze bleiben unverändert.

### **15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ludwigsstadt (WAS)**

**Vom 27. Mai 2021**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ludwigsstadt - im Folgenden als Gemeinde bezeichnet - folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ludwigsstadt in der Fassung vom 28.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bei Grundstücken von mindestens 1.500m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.500m<sup>2</sup>
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.“

2. § 9a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

3. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

	Dauerdurchfluss (Q3)	
bis	4,0 m <sup>3</sup> /h	48,00 €
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	96,00 €
bis	16,0 m <sup>3</sup> /h	164,57 €
bis	40,0 m <sup>3</sup> /h	274,29 €
über	40,0 m <sup>3</sup> /h	685,71 €“

4. In § 10 Abs. 2, Satz 1 wird vor dem Wort „Wasserzähler“ das Wort „geeichte“ eingefügt.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

6. In § 13 Abs. 2, Satz 1 werden die Wörter „der Abrechnung“ ersetzt durch die Wörter „des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung“.

7. An § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Einzelfall kann auf Verlangen des Gebührenschuldners die Festsetzung von monatlichen Abschlägen in Höhe eines Zwölftels des nach Satz 1 oder Satz 2 zu leistenden Betrages vereinbart werden.“

8. In § 15 werden nach den Wörtern „Umfang dieser Veränderungen“ die Wörter „- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen -“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021

Stadtverwaltung

gez. Timo Ehrhardt, Erster Bürgermeister

**11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Ludwigsstadt (BGS-EWS)**

**Vom 27.05.2021**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Ludwigsstadt (BGS-EWS) in der Fassung vom 23.04.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „(übergroße Grundstücke“ der Zusatz „bei bebauten Grundstücken“ und vor dem Wort „begrenzt“ der Zusatz „, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²“ eingefügt.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

3. In § 10 Abs. 5, Satz 1 wird vor dem Wort „Wasserzähler“ das Wort „geeichte“ eingefügt.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Drittels“ die Worte „des Jahresverbrauchs“ eingefügt.

b. Als Satz 3 wird angefügt: „Im Einzelfall kann auf Verlangen des Gebührenschuldners die Festsetzung von monatlichen Abschlägen in Höhe des nach Satz 1 oder Satz 2 zu leistenden Vorauszahlungsbetrages vereinbart werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021

Stadtverwaltung

gez. Timo Ehrhardt, Erster Bürgermeister



**Neufassung der Hundesteuersatzung**

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat eine neue Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer erlassen. Die Neufassung enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Einführung einer erhöhten Steuer für Kampfhunde (§ 5)
- Wegfall der Steuerermäßigung für Hobby-Züchter
- befristete Steuerbefreiung bei Übernahme eines Tierheimhundes (§ 6)

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)**

**Vom 27.05.2021**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a. Hunden in Tierhandlungen,
  - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe oder des Technischen Hilfs-

Fortsetzung von Seite 13

werkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder konsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tiereschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,

### § 3

#### Steuerschuldner, Haftung

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4

#### Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits

entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt  
für den ersten Hund 40,-- Euro,  
für jeden weiteren Hund 60,-- Euro,  
für jeden Kampfhund 100,-- Euro.

<sup>2</sup>Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### § 6

#### Steuerermäßigungen

(1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. <sup>2</sup>Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. <sup>2</sup>Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

### § 7

#### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

### § 8

#### Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertat-

bestand verwirklicht wird.

§ 9  
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10  
Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11  
Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am

1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021

gez. Timo Ehrhardt, Erster Bürgermeister



**Bekanntmachung des  
Satzungsbeschlusses für den  
Bebauungsplan „PV-Anlage an  
der Kläranlage Ludwigsstadt“  
der Stadt Ludwigsstadt gemäß  
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Die Stadt Ludwigsstadt hat mit Beschluss vom 29.04.2021 den Bebauungsplan „PV-Anlage an der Kläranlage Ludwigsstadt“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung bei der Stadt Ludwigsstadt, Bauamt, Zimmer 204, Lauensteiner Straße 1 96337 Ludwigsstadt, während folgenden Zeiten:

Mo. bis Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
Mo. und Do. 14:30 - 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ludwigsstadt, den 30.06.2021

gez. Timo Ehrhardt, Erster Bürgermeister



**Vollzug des Baugesetzbuches  
(BauGB) und der Verordnung  
über die Gutachterausschüsse,  
die Kaufpreissammlungen und  
die Bodenrichtwerte nach dem  
Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV)  
Festsetzung der Bodenrichtwerte  
nach dem Stand vom  
31.12.2020**

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Kronach hat die Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land und landwirtschaftliche Flächen aufgrund der Kaufpreissfälle in der Kaufpreissammlung als durchschnittliche Lagewerte für den Wert des Bodens gemäß § 196 BauGB und § 12 BayGaV zum Stand vom 31.12.2020 festgesetzt. Weiterhin wurde ein BRW für forstwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung festgelegt. Die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden BRW-Zonen (Bodenrichtwertkarte) ist online im Bayernatlas unter [www.bodenrichtwerte.bayern.de](http://www.bodenrichtwerte.bayern.de) ersichtlich.

Die BRW-Liste liegt vom 05.07. bis 30.07.2021 im Rathaus Ludwigsstadt, Zimmer-Nr. 204 (Planen und Bauen) zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Nach dieser Auslegungsfrist können

Fortsetzung von Seite 15

Auskünfte über die BRW ausschließlich nur noch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kronach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).



Die Amtlichen Bekanntmachungen sowie Ergänzungen dazu ... usw. finden Sie auch zum Nachlesen auf unserer Homepage unter

<https://www.ludwigsstadt.de/rathaus-service/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>.

## Aus dem Rathaus

### Der Stadtrat tagte

Im Zeitraum April/Mai 2021 wurde eine Sitzungen des Stadtrates, sowie des Bau- und Hauptausschusses abgehalten.

Der Bebauungsplan für das Sondergebiet "PV-Anlage an der Kläranlage Ludwigsstadt" wurde beschlossen (siehe amtliche Bekanntmachungen). Damit wurden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer 100-kWp-Photovoltaikanlage geschaffen. Die Auftragsvergabe zur Errichtung der Anlagen ist bereits erfolgt. Die bauliche Umsetzung wird in der 2. Jahreshälfte 2021

erfolgen. Ca. 55 % des Sonnenstroms kann direkt auf der Kläranlage genutzt werden. Der Rest wird ins Stromnetz eingespeist.

Das Fazit nach der Testphase mit 4 Hundetoiletten fällt positiv aus. Aufgrund dessen wurde die Aufstellung von weiteren 12 Anlagen mit Kosten in Höhe von gesamt rd. 3.000 € beschlossen.

Für Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Schulgeländes in Ludwigsstadt wurde ein Budget in Höhe von rd. 72.500 € freigegeben. Reparaturen sind vor allem an der Fassade, im Bereich des Hartplatzes und an den Verdunkelungsanlagen der Turnhalle erforderlich. Zudem werden Sportgeräte in der Turnhalle ausgetauscht.

Ein Grundsatzbeschluss wurde zur Nutzung elektronischer Schließanlagen bei städtischen Gebäuden gefasst. Bei Neubau oder Erneuerung sollen künftig bevorzugt elektronische Schließzylinder zum Einsatz kommen. Zunächst werden das Dorfgemeinschaftshaus Lauenhain, die Parkscheune in Lauenstein und der Stadtbauhof damit ausgerüstet.

Zur Rechtssicherheit waren einige Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Verordnungen erforderlich (amtliche Bekanntmachungen).

Die aktuelle Baupreisentwicklung macht auch vor kommunalen Maßnahmen nicht Halt. Das Gremium nahm die daraufhin

angepasste Kostenberechnung für die Umgestaltung der Gebäude am Anger in Lauenstein zustimmend zur Kenntnis. Die Gesamtkosten belaufen sich voraussichtlich auf 2,2 Mio Euro. Die Förderanträge wurden eingereicht.

Der Abschlussbericht der DSK GmbH zum Bauflächenmanagement wurde beschlossen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass grundsätzlich ausreichend Bauflächen in Ludwigsstadt zur Bedarfsabdeckung zur Verfügung stehen.

Der Stadtrat nahm Kenntnis vom Abschlussbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zur überörtlichen Rechnungsprüfung der Finanzwirtschaft der Stadt in den Jahren 2015 - 2019. Die Feststellungen und Hinweise werden nun umgesetzt.

Positiv wurde das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 im Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die pandemiebedingten Einnahmehausfälle wurden durch Sonderzuweisungen vom Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland ausgeglichen. Der Schuldenstand sank im Jahr 2020 um rd. 2,4 Mio € auf nun 3,6 Mio €.

Die Fa. Gauß, Unterwellenborn wurde mit dem Abbruch des Gebäudes Kronacher Straße 21 beauftragt.

Folgenden Bauanträgen wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

### Hinweis in eigener Sache:

Über das Kontaktformular auf

[www.ludwigsstadt.de](http://www.ludwigsstadt.de),  
☎ 09263 949-11 oder  
[heide.zipfel@ludwigsstadt.de](mailto:heide.zipfel@ludwigsstadt.de)

können Sie uns Termine, Vereinsinformationen und auch Veranstaltungen melden, um Ihre Vereinsmitglieder oder auch interessierte Bürgerinnen und Bürger auf dem Laufenden zu halten. Bilder und kurze Berichte nehmen wir gerne auf.

Bitte beachten Sie, dass die Bilder in einer guten Qualität (mind. 300 dpi) als jpg- oder pdf-Datei überstellt werden.

Annahme- bzw. Anzeigenschluss für die kommende Ausgabe (September/Oktober) ist Montag, der 2. August 2021.

Das Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 25. August 2021 und wird mit der Aktuellen Verbraucher Post (AVP) an alle Haushalte verteilt.

Herzlichen Dank sagen wir, auch im Namen unserer Eltern, für die vielen Geschenke und Glückwünsche anlässlich unserer

## Konfirmation.



Die Ludwigsstädter Konfirmanden:

Elina Koch, Lena Prasser, Lilly Wohlfahrt,  
Lilli Heyder, Ben Feuerpfel, Josephine Schlegel.

Ein besonderer Dank all denen, die zur Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste beigetragen haben. Ihr habt es geschafft, dass wir trotz der Pandemie eine wunderschöne Konfirmation feiern durften!

Ludwigsstadt, im Mai 2021



- Anbau von zwei Balkonanlagen in der Lehestener Straße 32 und 33
- Errichtung von zwei Dachgauben in der Trabe 1
- Nutzungsänderung von Teilbereichen der Schule Ludwigsstadt als temporärer Kindergarten
- Abbruch Vorhaus und Anbau Windfang an das Wohnhaus Ostpreußenstraße 14
- Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle am Glasbachweg
- Neubau eines Güllebehälters auf der Flur-Nr. 953, Gemarkung Ebersdorf (Nähe KC1)



### Beantragung von Ausweisen und Pässen

In der letzten Ausgabe hat sich ein Fehler eingeschlichen. Leider haben wir beim Personalausweis (ab 24 LJ) eine falsche Gebühr abgedruckt. Unten nochmal die aktuellen Preise:

Kinderreisepass (bis 12 LJ)	13,00 €
Personalausweis (bis 24 LJ)	22,80 €
Personalausweis (ab 24 LJ)	37,00 €
Reisepass (bis 24 LJ)	37,50 €
Reisepass (ab 24 LJ)	60,00 €.

Zur Zeit ist eine Antragstellung nach vorheriger Terminvergabe (Bianca Koch Tel. 09263 949-24 oder E-mail: koch@ludwigsstadt.de) möglich.



### Jochen Solbrig schließt Verwaltungslehrgang erfolgreich ab

Seit dem Jahr 2019 ist Jochen Solbrig (2.v.r) im Bereich Planen & Bauen bei der Stadt Ludwigsstadt tätig. Nun hat der 45-jährige Diplom-Bauingenieur auch den Beschäftigungslehrgang I bei der Bayerischen Verwaltungsschule mit der Fachprüfung zur Verwaltungsfachkraft (BVS) erfolgreich abgeschlossen. "Als Stadt Ludwigsstadt setzen wir auf qualifizierte Mitarbeiter in allen Bereichen um unseren Bürgern bestmögliche Beratungs- und Serviceleistungen anbieten zu können.", betonte Erster Bürgermeister Timo Ehrhardt.



Gemeinsam mit Geschäftsstellenleiter Frank Ziener und Personalratsvorsitzender Carmen Krebs gratulierte er zur erfolgreichen Weiterqualifikation und übergab das Prüfungszeugnis.

### Dies und Das

#### Stadt Land ICH

Im Jahr 2019 startete die Kommunale Jugendarbeit (Koja) im Landkreis Kronach das Projekt „Stadt Land ICH“. Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 27 Jahren im Landkreis Kronach wurden zu ihrer Lebenswelt und ihrer Heimatgemeinde befragt.

Im nächsten Schritt soll in jeder landkreisangehörigen Gemeinde eine „Chancenwerkstatt“ stattfinden, bei der gemeinsam mit unseren jungen Mitbürgerinnen und -bürgern sowie politischen Mandatsträgern Projekte vor Ort entwickelt werden sollen. „Bei allen Zukunftsplänen für unseren Landkreis ist es wichtig, die junge Generation mit einzubinden. Deshalb ist mir gerade dieses Projekt eine Herzensangelegenheit. Wir wollen unseren Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit bieten, sich aktiv einzubringen und damit den Grundstein für eine gute Zukunft unseres Landkreises zu legen, in der die Bedürfnisse aller Generationen Berücksichtigung finden“, betont Landrat

**Fahrer\*in für Botendienst gesucht.**  
**Markt Apotheke Ludwigsstadt**

**Tel. 0 92 63 / 95 36**

**Privathaushalt sucht stundenweise eine Haushaltshilfe.**

**Nähere Infos Tel. 0171 - 3880133**



#### Hörgeräteakustiker in Ludwigsstadt

im **Rathaus**, Lauensteiner Straße 1, Zimmer 001

Nächster Service-Termin v. 10-12 Uhr:  
**Fr. 16.07.+20.08.21** bitte mit fester Terminvereinbarung über Fr. Cornelia Osel: **Tel. 092 82 / 984 796**

#### Unsere Leistungen:

- Verkauf von Hörgerätebatterien und Zubehör
- Reinigung u. Funktionskontrolle Ihrer Hörgeräte
- Kleinreparaturen, Schallschlauchwechsel vor Ort
- Reparaturannahmestelle Ihrer Hörgeräte
- Kostenloser Hörtest bei Voranmeldung



#### Hörgeräteakustiker in Tettau

bei **Uhren & Schmuck Klostermann**, Marktplatz 4

Nächste Service-Termine:  
**Sa., 10.7., 6.8.+ 11.9.21** bitte mit fester Terminvereinbarung über Fr. Klostermann: **Tel. 092 69 / 72 61**

#### Unsere Leistungen:

- Verkauf von Hörgerätebatterien und Zubehör
- Reinigung u. Funktionskontrolle Ihrer Hörgeräte
- Kleinreparaturen, Schallschlauchwechsel vor Ort
- Reparaturannahmestelle Ihrer Hörgeräte
- Kostenloser Hörtest bei Voranmeldung



Fortsetzung von Seite 17

Klaus Löffler. Das Projekt „Stadt Land ICH“ bietet dazu eine hervorragende Gelegenheit.

Wäre Corona nicht dazwischengekommen, würden diese „Chancenwerkstätten“ bereits seit einem Jahr im Landkreis durchgeführt werden. Da trotzdem im Rahmen des Projekts an der Verbesserung des Landkreises hin zu einer jugendgerechteren Kommune gearbeitet werden soll, haben die Kommunalen Jugendpflegerinnen Lisa Gratzke und Eva Wicklein eine digitale Möglichkeit der Meinungsäußerung und Mitbestimmung von Jugendlichen entwickelt.

Bei der Methode „Photovoice“ soll es darum gehen, dass Jugendliche in ihrer Heimatgemeinde Fotos von Orten machen, die sie mögen, die sie als „Schandfleck“ empfinden oder für die sie ihre eigene Vision haben. Diese Fotos werden dann digital auf einem sogenannten „Miroboard“ gepostet. Hierbei handelt es sich um ein „unendliches“ Online-Whiteboard, auf dem jeder, der dem Link folgt, Fotos und Beiträge erstellen kann. Das Board zur „Photovoice

Stadt Land ICH“ ist untergliedert in die verschiedenen Gemeinden, so dass die Fotos gleich richtig zugeordnet werden können. Außerdem besteht die Möglichkeit, Kommentare oder Erklärungen zu den Bildern zu schreiben. Auf dem „Miroboard“ befindet sich ein Erklärvideo, in dem alle wichtigen und notwendigen Schritte dargestellt sind, um mitzumachen.

Jeder Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren ist aufgerufen, seine Heimatgemeinde zu erkunden, Fotos zu machen und diese hochzuladen. Die Ergebnisse werden dann in den jeweiligen Gemeinden bei der „Chancenwerkstatt“ präsentiert und als Grundlage für weitere Planungen verwendet. Alle Infos, wie man auf das Miroboard gelangt, sind zu finden auf der Facebook-Seite der Kommunalen Jugendarbeit (@kojakronach) und auf der Homepage des Landkreises Kronach ([www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)). Bei Fragen kann man sich außerdem an die Kommunalen Jugendpflegerinnen wenden (09261/678-283 und -308).

## Veranstaltungen

### Großgemeinde Ludwigsstadt

#### Juli

01. Stadtratssitzung in der Hermann-Söllner-Halle um 19:30 Uhr
02. „Eine-Welt-Verkauf“ im Foyer des Rathauses von 14:00 bis 17:00 Uhr
07. Beratung Diakonisches Werk - Migrations- und Flüchtlingshilfe im Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001 von 14:00 bis 16:00 Uhr
14. Beratung Diakonisches Werk - Migrations- und Flüchtlingshilfe im Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001 von 14:00 bis 16:00 Uhr
16. Beratungstag Hörgeräte Luchs im Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001 von 10:00 bis 12:00 Uhr, vorherige Anmeldung erforderlich unter 09282 984796
21. Beratung Diakonisches Werk - Migrations- und Flüchtlingshilfe im

*Es schmerzt uns sehr, einen so lieben Menschen zu verlieren  
aber es ist schön zu erfahren, wie viele sie gerne hatten.*



Du fehlst uns

## Johanna Wernath

\* 21.10.1935 † 07.04.2021

**D** Unseren Verwandten, Nachbarn, Freunden und  
**A** Bekannten, die sich in unserer Trauer mit uns  
**N** verbunden fühlten und durch Ihre Anteilnahme in  
**K** Worten, durch Blumen und Geldzuwendungen ein  
**E** liebevolles Zeichen setzten.

Einen herzlichen Dank an Herrn Josef Grünbeck für die ergreifenden und persönlichen Worte bei der Trauerfeier. Ein ganz besonderer Dank gilt der Diakoniestation Ludwigsstadt und seinem Team (Bernhilde Treuner) für die gute Betreuung in dieser Zeit und dem Bestattungsinstitut Krässe für die würdige Urnenbeisetzung.

**Hartmut und Thomas Wernath  
Charlotte und Kerstin  
Olga, Astrid und Sigg**

Ludwigsstadt, im Mai 2021



**KRÄSSE**

BESTATTUNGSINSTITUT  
AUS NÄHE ZUM MENSCHEN

Auf allen Friedhöfen tätig!



Ihr starker Partner in der Region. **24h** 0170 - 274 59 30

**Hauptfiliale** | Wiesmühle 4 96342 Stockheim-Reitsch  
Tel. 09261 - 916 11  
**Zweigstelle** | Kronacher Str. 16a  
96337 Ludwigsstadt  
[www.bestattungen-kraesse.de](http://www.bestattungen-kraesse.de)

## Helene Schenk

\* 31.12.1930 † 06.05.2021

### Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, mit uns Abschied nahmen und ihre liebevolle Anteilnahme auf so vielfältige Art zum Ausdruck brachten.

In stillem Gedenken  
Familien Zens, Schenk und Schöffel

Ludwigsstadt, im Mai 2021

Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001  
von 14:00 bis 16:00 Uhr

- 25. Jahreshauptversammlung TC Ludwigsstadt im Tennisheim um 9:30 Uhr
- 28. Beratung Diakonisches Werk - Migrations- und Flüchtlingshilfe im Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001 von 14:00 bis 16:00 Uhr
- 29. Stadtratssitzung im Rathaus oder in der Hermann-Söllner-Halle um 19:30 Uhr

**August**

- 01. Konfirmation in Lauenstein
- 04. Beratung Diakonisches Werk - Migrations- und Flüchtlingshilfe im Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001 von 14:00 bis 16:00 Uhr
- 06. „Eine-Welt-Verkauf“ im Foyer des Rathauses von 14:00 bis 17:00 Uhr

- 11. Beratung Diakonisches Werk - Migrations- und Flüchtlingshilfe im Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001 von 14:00 bis 16:00 Uhr
- 18. Beratung Diakonisches Werk - Migrations- und Flüchtlingshilfe im Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001 von 14:00 bis 16:00 Uhr
- 19. Sprechtag Amtsgericht Kronach im Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001, barrierefrei - nur mit Vorladung bzw. vorheriger Terminvereinbarung unter 09261 6065-0
- 20. Beratungstag Hörgeräte Luchs im Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001 von 10:00 bis 12:00 Uhr, vorherige Anmeldung erforderlich unter 09282 984796
- 25. Beratung Diakonisches Werk - Migrations- und Flüchtlingshilfe im Rathaus Ludwigsstadt Zi.-Nr. 001 von 14:00 bis 16:00 Uhr



**kobold**  
**Immer muss er alles besser wischen!**

Kabellos. Tadellos. Schwerelos.  
Kobold VB100 Akku-System mit SPB100 Akku-Saugwischer  
Ich berate Sie gern in Ludwigsstadt, Lauenstein, Ebersdorf, Lauenhain, Steinbach H./W  
Uwe Andreas Streckrodt  
Telefon: 03670380701  
Mobil: 015253984195  
Uwe.Andreas.Streckrodt@kobold-kundenberater.de  
VORWERK

Vorwerk Deutschland Stiftung & Co. KG, Mühlenweg 17-37, 42270 Wuppertal

**Ein herzliches Dankeschön**  
*an alle, die mich an meinem*

**75. Geburtstag**  
*mit Glückwünschen, Geschenken und Blumen überrascht haben. Danke auch an alle, die an diesem Tag in Gedanken mit mir verbunden waren.*

**Hildegard Kleinert**  
*Ebersdorf, im Mai 2021*

**Ein herzliches Dankeschön**  
*sage ich allen, die mir an meinem*

**80. Geburtstag**  
*mit Glückwünschen und Geschenken viel Freude bereitet haben.*

**Gerhard Bauer**  
*Ebersdorf, im April 2021*



**REUTHER'S GRILL**  
Schwarzenbach am Wald  
Tel.: 092 89 / 3 43  
*knackig & frisch*

**Ludwigsstadt am Brückengeländer**  
am Dienstag, 06.07., 20.07. und Dienstag, 31.08.21

**Ihr knuspriger Hähnchen-Imbiss** ½ Hähnchen nur **3,70 €**

Lerchenhügel 21 · 95131 Schwarzenbach a.Wald  
Telefon 0 92 89/3 43 · Telefax 0 92 89/6916  
**info@reuthers-grill.de | www.reuthers-grill.de**



**Fahrdienst SCHERBEL**  
Annabell Scherbel  
Weltsch 110 • 96332 Pressig  
Annabell.Scherbel@gmx.de

Personen- / Patienten- / Rollstuhlfahrten

Rufen Sie an  
**09265-9 14 15 14**  
**0151-6 44 22 33 4**

# Internet aus der Region – für die Region!

... mit bis zu 250 MBit/s!\*



## Breitband-Korn

Mit Glasfaserpower ins Internet

- Internet
- Telefon
- KabelTV
- Glasfaseranschlüsse für Privat, Gewerbe und Industrie

Gewebetarife/Industrietarife mit asymmetrische und symmetrische Bandbreiten

\* Privatkunden

Jetzt informieren:

Tel. 09263 974188

[www.breitband-korn.de](http://www.breitband-korn.de)

Korn Michael | Kronacher Str. 2 | 96337 Ludwigsstadt | [info@breitband-korn.de](mailto:info@breitband-korn.de)

## Nutzen Sie unsere Online-Dienste:

### Bürgerservice

Meldebescheinigung

Ausweis-Statusabfrage

Übermittlungssperren

Umzug innerhalb

Voranzeige einer Anmeldung

Abmeldung ins Ausland

Briefwahl-Antrag

Wohnungsgeberbestätigung

Bürgerauskunft

Geburtsurkunde

Eheurkunde

Lebenspartnerschaftsurkunde

Sterbeurkunde

Wassermählerablesung

SEPA-Mandat

eSEPA-Mandat

Formulardienst

Sicherer Dialog

Bescheid-Widerspruch

Stadt Ludwigsstadt

### Bürgerservice-Portal

Im Rahmen des Bürgerservice-Portals haben Sie die Möglichkeit, Anträge an Ihre örtliche Verwaltung zu erfassen und direkt an das Bürgerbüro zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Sollte Ihr persönliches Erscheinen aus Gründen der Identifikation oder zur Abgabe weiterer Unterlagen dennoch erforderlich sein, werden wir Sie im Rahmen der Erfassung Ihrer Anträge ausdrücklich darauf hinweisen.

Die unter Bürgerservice aufgeführten Dienste sind in unterschiedlicher Art und Weise nutzbar.

Bei direkter Nutzung klicken Sie einfach in der linken Navigationsleiste auf den jeweiligen Dienst, den Sie in Anspruch nehmen möchten.

Darüber hinaus können Sie im Bürgerservice-Portal auch ein Bürgerkonto einrichten. Dies können Sie entweder mit Ihrem neuen Personalausweis tun oder mit einem Benutzernamen und einem Passwort. Nach Einrichtung des Bürgerkontos werden die bei einer Nutzung notwendigen persönlichen Daten komfortabel aus Ihrem Bürgerkonto übernommen. Damit sparen Sie Zeit und erleichtern uns die Bearbeitung Ihres Antrags.

Wenn Sie Fragen zur Benutzung des Bürgerservice-Portals haben oder Hilfe beim Ausfüllen der Formulare benötigen, kontaktieren Sie bitte unser Bürgerbüro unter 09263 949-0 - wir helfen Ihnen gerne weiter.



Stadt Ludwigsstadt

... ein Leben lang



<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/ludwigsstadt>